

# Maßnahmen bei Pfändung staatlicher Hilfgelder

Onepager (Stand: 20.4.2020)

Um die aus der Corona - Krise resultierenden wirtschaftlichen Folgen möglichst gering zu halten, hat die öffentliche Hand zahlreiche Hilfsprogramme aufgelegt, um den Unternehmen mittels Zahlung von Hilfgeldern über eintretende Liquiditätsengpässe hinweg zu helfen.

Dabei kann der Fall eintreten, dass Hilfgelder auf Konten gutgeschrieben werden, die der Pfändung unterliegen.

Fraglich ist, ob die Pfändung dann auch die auf diesen Konten gutgeschriebenen Hilfgelder erfasst und im Falle der Überweisung des Anspruchs zur Einziehung eine Auskehrung an den Pfändungsgläubiger erfolgen muss.

Hierzu werden verschiedene Auffassungen vertreten. Im Kern steht die Frage, ob die staatlichen Zuschüsse pfändungsfrei und damit der Zwangsvollstreckung nicht zugänglich sind, oder ob eine Pfändbarkeit anzunehmen ist.

Bisher fehlt eine Klarstellung des Gesetzgebers zu dieser Frage.

Mit guter Begründung wird die Auffassung vertreten, dass Hilfszahlungen, die im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie gewährt werden, der Zwangsvollstreckung unterliegen und damit auch von einer Pfändung des Kontoguthabens erfasst sind. Die Bank müsste als Drittschuldnerin eine solche Pfändung entsprechend berücksichtigen und wäre im Zweifel gehindert, eine Auszahlung an den eigentlichen Zahlungsempfänger und Kontoinhaber vorzunehmen.

Der Kontoinhaber wird aber das Interesse gegenüber der Bank haben, schnellstmöglich eine Auszahlung bzw. Verfügbarkeit der staatlichen Fördergelder zu erreichen.

Zur Vermeidung einer doppelten Inanspruchnahme hat die Bank ein eigenes Interesse an der Erzielung einer Rechtsklarheit zu dieser Fragestellung im Einzelfall. Hierzu kann regelmäßig die Erhebung einer Erinnerung durch die Bank als Drittschuldnerin hilfreich sein.

Wir unterstützen Sie gern beratend und vertreten auch Ihre Interessen in derartigen Vollstreckungsangelegenheiten.

Ansprechpartner in unserem Haus sind:

Rechtsanwalt Ulf Rauffmann

Hannoversche Straße 149, 30627 Hannover,

Tel.: 0511 9574-5557

E-Mail: ulf.rauffmann@[gra-rechtsanwaltsgesellschaft.de](mailto:ulf.rauffmann@gra-rechtsanwaltsgesellschaft.de)

Rechtspfleger Thorsten Jähne

Hannoversche Straße 149, 30627 Hannover,

Tel.: 0511 9574-5483

E-Mail: thorsten.jaehne@[gra-rechtsanwaltsgesellschaft.de](mailto:thorsten.jaehne@gra-rechtsanwaltsgesellschaft.de)

Rechtsanwalt Stephan Birke

Albersloher Weg 9, 48155 Münster

Tel.: 0251-7186-9664

E-Mail: [stephan.birke@gra-rechtsanwaltsgesellschaft.de](mailto:stephan.birke@gra-rechtsanwaltsgesellschaft.de)

Rechtsanwalt Ralf Böttcher

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Wilhelm-Haas-Platz, 63263 Neu-Isenburg,

Tel.: 069 6978-3615

E-Mail: ralf.boettcher@[gra-rechtsanwaltsgesellschaft.de](mailto:ralf.boettcher@gra-rechtsanwaltsgesellschaft.de)